

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 02. November 2021

Jahrgang 31 Nr. 27/2021

Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 01.10.2021 bis 29.10.2021	3
2. Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo	4 - 7
II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Fachbereich Bürgerdienste
Bereich Bürgerservice
Fundbüro

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

Eisenhüttenstadt,
den 29.10.2021

1.

Bekanntmachung

Auszug aus dem Fundverzeichnis für die Zeit

vom 01.10.2021 bis 29.10.2021

(Liste der Fundgegenstände)

Lfd. Nr.	Tag des Fundes	Fundgegenstand	Fundort	Aufbewahrungsfrist
47/21	10.10.2021	Schlüsselbund	Eisenhüttenstadt, Fürstenberg- Kanalbrücke	19.04.2022
48/21	15.10.2021	Schlüsselbund	Eisenhüttenstadt, Frankfurter Straße	19.04.2022
49/21	07.10.2021	Geldbörse	Eisenhüttenstadt, Fröbelring	21.04.2022

Auskünfte und Rückfragen:
Rathaus, Zentraler Platz 1
Einwohnermeldewesen
Tel.: 03364 / 566 238

Hinweis: Der Verlierer oder der Empfangsberechtigte müssen ihre Rechte innerhalb der o.g. Aufbewahrungsfrist im Fundbüro geltend machen.

Unterschrift:
Der Bürgermeister

i. V. 

2.

Bekanntmachungsanordnung und Anordnung der Ersatzbekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.09.2021 die Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo beschlossen.

Die Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo besteht aus dem Satzungstext der Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo und dem Lageplan zur Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo.

1. Hiermit ordne ich gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) sowie gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 11. März 2020 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 06/2020), zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 21. Juni 2021 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 15/2021) an, dass der

Satzungstext der Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 02. November 2021 Jahrgang 31 Nr. 27/2021 ortsüblich bekannt gemacht wird.

2. Weiterhin ordne ich hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt an, dass der im Satzungstext beschriebene

Lageplan zur Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo

durch Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht wird.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt eine öffentliche Auslegung zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten für die Dauer

vom 03. November 2021 bis zum 19. November 2021

statt.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311
Tel.: 03364/566 277

Öffentliche Sprechzeiten:

montags: 09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: geschlossen
donnerstags: 07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: 09:00 bis 12:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Es wird auf folgende weitere Rechtsfolgen hingewiesen:

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie deren Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB

§ 215 Abs. 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

Eisenhüttenstadt, 25.10.2021



Frank Balzer
Bürgermeister

Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat auf Grund

- der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)

und

- des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21)

in ihrer Sitzung am 22.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Verlängerung der Veränderungssperre ist im Lageplan mit einer gestrichelten schwarzen Linie gekennzeichnet.

Der räumliche Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke der Flur 1, Gemarkung Diehlo jeweils ganz oder teilweise (tlw.):

56 tlw., 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 104 tlw., 105 tlw., 106, 107, 108, 109, 198 tlw., 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 286 tlw., 288 tlw., 293 tlw., 332, 333, 334, 335, 336, 337, 344 tlw..

Der Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre wird begrenzt durch die in den nachfolgend im Uhrzeigersinn beschriebenen Grenzen:

- im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 227 und 233,
- im Osten: durch eine gedachte Linie vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 233 zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 61, dessen östlicher Grenze in Richtung Süden folgend, weiter entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 82 bis 69, weiter in Verlängerung über den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 69 hinaus bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 106, dieser in Richtung Osten bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 106 folgend, danach entlang einer gedachten Linie lotrecht nach Süden bis zum gemeinsamen Schnittpunkt mit der Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes 332,
- im Süden: der Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes 332 in Richtung Westen folgend, weiter entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 332 und 333, über den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 333 hinaus auf die westliche Grenze des Flurstückes 198,
- im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 198, 205, 213, 220 und 227.

Alle Flurstücksangaben beziehen sich auf die Flur 1 der Gemarkung Diehlo.

- (2) Die Veränderungssperre - Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo vom 29.11.2019, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 27/2019 vom 04. Dezember 2019 - wird um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens aber mit Ablauf des 03.12.2022.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Eisenhüttenstadt, 22.10.2021



Frank Balzer
Bürgermeister